

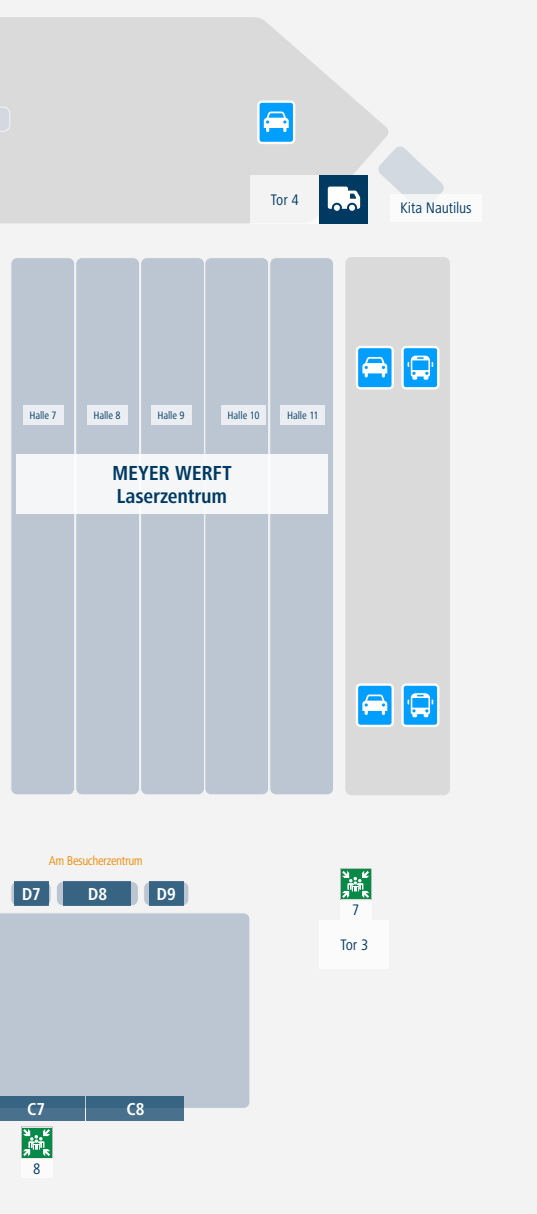


 SICHERES ARBEITEN AUF
DER MEYER WERFT
& NEPTUN WERFT



WERFTPLAN

ÜBERSICHT DES MEYER WERFT WERTGELÄNDES



Die Besprechungszimmer sind nach folgendem Schema benannt:

Beispiel:

MR-R1-0-1

- MR: Meeting Room
- R1: Gebäude (inkl. Abschnitt)
hier Gebäude „R“; Abschnitt 1
- 0: Etage
hier: Erdgeschoss
- 1: laufende Nummer
hier: der erste Meeting Room in diesem Bereich



WERFTPLAN

ÜBERSICHT DES NEPTUN WERFT WERFTGELÄNDES

Halle 1: Sektionsfertigung/Vormontage

Halle 2: Paneelfertigung

Halle 3: Teil- und Volumensektionen

Halle 4: Stahlkomplex

Halle 5: Konservierungskomplex

Halle 6: Universalhalle

Halle 7: Ausrüstungshalle

Halle 8: Montagehalle

Halle 8a: Montagehalle

Halle 9: Lagerhalle

Halle 10: Lagerhalle

Halle 11: Werkstatt

Halle 12: Ausbildungshalle

Halle 13: Werkstatt



Sammelplätze



Parkplätze



NEPTUN WERFT

NEPTUN SMULDERS Engineering

angemietete Fläche

Halle 20

MEYER NEPTUN Engineering

Verwaltungs Gebäude
& Kantine 1

Verwaltungsgebäude
Halle 17

Halle 18

Halle 17

Halle 16

Fraunhofer
IGP

Halle 15

Halle 19

Halle 14

Containerdorf

Halle 11

Halle 12

Sozialgebäude
und Kantine 2

Halle 13

Halle 7

Halle 8

Neues Tor

Halle 9

Halle 10

Wertquartier 1 - 4

Office complex

Halle 8a

Wertquartier 5



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
Allgemeine Informationen zum ISPS-Code	10
1 Zutritt zu den Werften	12
2 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung	14
3 Allgemeine Informationen	16
3.1 Allgemeine Informationen für Auftragnehmer	16
3.2 Grundsätzliche Anforderungen für den Umgang mit Arbeits- und Betriebsmitteln für Werftmitarbeitende und Partnerfirmen	18
4 Grundsätzliche Verbote	20
5 Verkehrsvorschriften	22
6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	23
6.1 Verwendung von Schutzkleidung	25
6.2 Verwendung von Sicherheitsschuhen	26
6.3 Verwendung von Kopfschutz	26
6.4 Verwendung von Atemschutz	27
6.5 Verwendung von Schutzhandschuhen	28
6.6 Verwendung von Schutzbrillen und Gesichtsschutz	29
6.7 Verwendung von von Schwimmwesten	29
6.8 Verwendung von Gehörschutz	30
6.9 Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)	30
7 Verhalten bei Vorfällen wie (Wege-) Unfall, Brand und Gefahrstofffreisetzung	31
7.1 Verhalten bei einem Arbeits- oder Wegeunfall	33
8 Ordnung, Sauberkeit, Entsorgung	34
9 Vorbeugender Brandschutz	36

10	Heiarbeiten	37
11	Gefahrstoffe	38
12	Arbeiten mit Absturzgefahr	40
12.1	Seitenschutz	42
12.2	Gerste	43
12.3	Abdeckungen	44
12.4	Absperrungen	45
12.5	Persnliche Schutzausrstung gegen Absturz (PSAgA)	46
12.6	Kranarbeitskorb	47
12.7	Hubarbeitsbhne	48
12.8	Leitern	49
13	Arbeiten in engen Rumen	50
13.1	Arbeiten in Tanks und engen Rumen	51
14	Druck- und Dichtigkeitsprfungen	53
14.1	Strahlenschutz bei der Werkstoffprfung	54
14.2	Inbetriebnahme und Erprobung von Maschinen und Anlagen	54
15	Transport- und Hebearbeiten	55
15.1	Gabelstapler	55
15.2	Krane	55
15.3	Anschlagen	56
15.4	Manuelles Heben und Tragen	56
16	Medienversorgung	57
16.1	Technische Gase	57
16.2	Druckluftleitungen	58
16.3	Elektrischer Strom	59
17	Dezentrale Werksttten	61
18	Compliance innerhalb der MEYER Gruppe	62
19	Revisionstabelle	63



MEYER WERFT

VORWORT

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sind nicht nur eine rechtliche und moralische Verpflichtung, sie lohnen sich auch wirtschaftlich. Investitionen in Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz am Arbeitsplatz vermeiden menschliches Leid und erhalten und fördern unsere wichtigsten Güter – die physische und psychische Unversehrtheit unserer Mitarbeitenden sowie eine intakte Umwelt. Diese Investitionen zahlen sich doppelt aus, indem sie nicht nur die Zufriedenheit und Motivation der Mitarbeitenden steigern, sondern auch die Qualität von Dienstleistungen und Produkten, den Ruf des Unternehmens und damit letztlich zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen.

Nur gemeinsam können wir:

- ▶ der Arbeits- und Werftsicherheit sowie dem Umweltschutz oberste Priorität verleihen.
- ▶ das Unternehmen in einer Weise führen, die die Gemeinschaft und die Sicherheit schützen und fördern.
- ▶ Gesetze und Vorschriften einhalten, um unsere Mitmenschen und die Natur zu schützen.
- ▶ sichere und gesunde Arbeitsplätze bereitstellen.
- ▶ Strukturen schaffen, die die Gesundheit unserer Mitarbeitenden aktiv und nachhaltig fördern.
- ▶ unsere Leistungsfähigkeit verbessern.
- ▶ Ressourcen und Energieträger sparsam und nachhaltig einsetzen.
- ▶ Gefährdungen stetig auf ein akzeptables Minimum reduzieren.



Dr. Bernd Eikens

Bernard Meyer

Jan Meyer

Tim Meyer

Thomas Weigend

Bei Fragen, aber auch bei Anregungen zu dieser Broschüre oder deren Umsetzung wendet euch an eure Vorgesetzten. Gerne könnt ihr auch direkten Kontakt mit eurer zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit aufnehmen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ISPS-CODE

(INTERNATIONAL SHIP AND PORT FACILITY SECURITY-CODE) AUF DEN WERFTEN

Seit Juli 2004 gelten für Schiffe und Hafenanlagen weltweit umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen, die von der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) erarbeitet wurden, um die maritime Gefahrenabwehr zu verbessern. Der ISPS-Code findet Anwendung auf Fracht- und Fahrgastschiffen in internationaler Fahrt sowie Hafenanlagen, an denen die genannten Schiffe abgefertigt werden.

FOLGENDE VERHALTENSWEISEN SIND VON JEDEM MITARBEITENDEN ZU BEACHTEN:

Umgang mit dem Werftausweis

- › Zugang nur mit eigenem Werftausweis
- › Jederzeit den eigenen Werftausweis mitführen
- › Jederzeit zu einer Personen-/Taschkontrolle bereit sein
- › Niemals mit dem Werftausweis einer anderen Person Zugang verschaffen
- › Verlust des Werftausweises sofort melden
- › Bei Erstzugang zum Werftgelände wird der Zutritt nur mit gültigem Personalausweis bzw. Reisepass gewährt



Aufmerksamkeit und Meldung

- › Niemals sicherheitsrelevante oder unternehmensinterne Informationen an Dritte weitergeben
- › Jeden Verdacht, von Dritten ausgeht zu werden, sofort melden
- › Eigene Taschen oder persönliche Gegenstände stets bei sich behalten, sodass sie von anderen Mitarbeitenden nicht als verdächtig angesehen werden könnten
- › Ungewöhnliche/verdächtige Gegenstände oder Personen melden und sich und andere Personen davon entfernen
- › Beschädigte oder defekte Sicherheitseinrichtungen melden (Zaun, Drehkreuz, Schrankenanlage, Evakuierungsgeräte etc.)

Allgemeine Verhaltensregeln

- › Kooperatives Verhalten bei Sicherheitskontrollen

- › Anweisungen durch Mitarbeitende von MEYER PORT4 und/oder des Werkschutzpersonals ist unbedingt Folge zu leisten
- › Keine Fotos ohne Besitz einer Fotografierlaubnis
- › Abgesperrte Bereiche nicht betreten
- › Zutritt zu Arbeitsplätzen (z. B. Zutritt zum Schiff) nur über offizielle Zugänge
- › Kein Aufenthalt auf dem Werftgelände außerhalb der Arbeitszeiten
- › Höchste Aufmerksamkeit zum Schutz aller Mitarbeitenden
- › Auffälligkeiten sind umgehend an die Leitstelle der
MEYER WERFT 04961 81 72 25
oder
NEPTUN WERFT 0381 384 1661
Vorkommnisse können auch per E-Mail gesendet werden an:
security@meyerwerft.de
Die Mail-Adresse ist an allen Standorten gleich.

1 ZUTRITT ZU DEN WERFTEN

Für neue Mitarbeitende, die das erste Mal die MEYER WERFT oder die NEPTUN WERFT betreten, führt der erste Weg über die Mitarbeiterregistratur:

Hier werden die Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass) überprüft.

Bei Bedarf wird hier auch die erste Sicherheitsunterweisung (BA 100) durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Schutzbekleidung mit dem Namen und der Firma des Trägers auszustatten. Ist dies kurzfristig nicht möglich, muss der Mitarbeitende seinen Werftausweis sichtbar an seiner Kleidung tragen.

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen alle Mitarbeitenden anhand dieser Broschüre von ihrem Vorgesetzten oder von der Bauleitung unterwiesen werden. Außerdem gibt der Vorgesetzte oder die Bauleitung bei besonderen Gefährdungen hierzu spezielle Unterweisungen.

Werden Begehungen oder Besuche z. B. mit Lieferanten in den Produktionshallen oder Schiffen durchgeführt, ist der „Veranstalter“ für die Sicherheit der Gäste verantwortlich.



Nach Abschluss der Überprüfungen wird ein entsprechender Ausweis ausgestellt. Mitarbeitende, die länger als sieben Tage auf der MEYER WERFT oder der NEPTUN WERFT tätig sind, erhalten dann eine feste **Ausweiskarte** mit Lichtbild. Sie dient neben der Identifizierung auch der Zutrittskontrolle zum Werftgelände und zu den Neubauten sowie bei Werft-Mitarbeitenden der Registrierung von Arbeitsbeginn- und -ende. Für die Ausgabe des Ausweises ist es erforderlich, dass die Kontaktperson oder die Bauleitung des Hauptauftragnehmers anwesend ist.



Bitte beachtet die Öffnungszeiten der Mitarbeiterregistratur, die ihr über nebenstehenden QR-Code einsehen könnt.



FOLGENDES IST IM ZUSAMMENHANG MIT DER PERSÖNLICHEN AUSWEISKARTE ZU BEACHTEN
















- › Der Ausweis muss ständig mitgeführt werden.
- › Der Ausweis darf nicht weitergegeben werden.
- › Bei Verlust oder Beschädigung muss das Unternehmen 25,- € an MEYER PORT4 zahlen.
- › Nach Beendigung eines Auftrages ist der Ausweis abzugeben.
- › **MEYER WERFT: am Tor 5**
- › **NEPTUN WERFT: an der Wache/beim Schrankenpersonal**

Beim Passieren der Werktoore ist das berechnete Mitführen von Materialien, Werkzeug etc. mit einem Einfuhr- oder Ausfuhrschein zu belegen.

2 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKENNZEICHNUNG










Eine Auswahl an Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung ist in der Liste aufgeführt, weitere findest du mit dem QR-Code.

Brandschutzzeichen				
				
Brandmelder	Feuerlöscher	Mittel zur Brandbekämpfung	Löschschlauch	Brandmeldetelefon
Rettungszeichen				
				
Rettungsweg /Notausgang links	Rettungsweg /Notausgang rechts	Sammelstelle	Notruftelefon	Erste Hilfe
				
Krankentrage	Automa. externer Defibrillator	Augenspül- einrichtung	Notdusche	Arzt

Warnzeichen

				
Allgemeines Warnzeichen	Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung	Warnung vor Hindernissen am Boden	Warnung vor Rutschgefahr	Warnung vor elektrischer Spannung
				
Warnung vor Handverletzungen	Warnung vor gegenläufigen Rollen	Warnung vor automatischem Anlauf	Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien	Warnung vor heißer Oberfläche
				
Warnung vor Absturzgefahr	Warnung vor Flurförderzeugen	Warnung vor Biogefährdung	Warnung vor ätzenden Stoffen	Warnung vor Quetschgefahr

Verbotszeichen

			
Abstellen oder Lagern verboten	Kein Feuer Offene Zündquelle Rauchen verboten		Zutritt für Unbefugte verboten
		Kein Zutritt für Personen mit Herzschrittmachern oder implantierten Defibrillatoren (gilt auch für sonstige aktive Implantate)	
Rauchen verboten	Mit Wasserspritzen verboten		Flurförderfahrzeuge verboten

Gebotszeichen

				
Gehörschutz benutzen	Augenschutz benutzen	Fußschutz benutzen	Handschutz benutzen	Schutzkleidung benutzen
				
Rückhaltesystem benutzen	Vor Wartung oder Reparatur freischalten	Gesichtsschutz benutzen	Kopfschutz benutzen	Maske benutzen

3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ALLGEMEINE PFLICHTEN FÜR ALLE ANWESENDEN PERSONEN AUF DER WERFT

Jeder Mitarbeitende, auch aus Arbeitnehmerüberlassungen und von Werkvertragspartnern oder Fremdfirmen, ist verpflichtet, diese Betriebsanweisung (BA100) zu befolgen und die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu unterstützen. Jedes Unternehmen, auch ausländische Unternehmen, und deren Beauftragte sind umfassend verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Hierbei sind die erforderlichen Maßnahmen den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entnehmen.

PFLICHT ZUR EIGEN UND FREMDVORSORGE

Jeder Beschäftigte hat für seine eigene und für die Sicherheit und Gesundheit der

Personen zu sorgen, die von seinem Handeln oder Unterlassen bei der Arbeit betroffen sein können. Unterlassen meint in diesem Zusammenhang, dass er es versäumt, die für die Sicherheit oder Gesundheit notwendigen Handlungen vorzunehmen oder einzuleiten.

PFLICHT ZUR BEFOLGUNG VON WEISUNGEN DES UNTERNEHMERS

Jeder Beschäftigte hat bei seiner Arbeit die erhaltenen Weisungen des Auftraggebers (MEYER Gruppe) zu befolgen. Weisungen können mündlich, z. B. im Rahmen von Unterweisungen und Anweisungen, sowie schriftlich, z. B. in Form von Betriebsanweisungen, erteilt werden.

VERBOT ZUR NUTZUNG WERFTEIGENER ENERGIEQUELLEN FÜR PRIVATE ZWECKE

So ist z. B. das Laden von privaten Smartphones, Powerbanks, mobilen Lautsprechern oder Akkus für E-Bikes auf den Werften nicht gestattet.

3.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR AUFTRAGNEHMER

ALLGEMEINE PFLICHTEN AUFTRAGNEHMER

Dem Auftragnehmer wird aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen und

hierbei die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften gemäß Anlage 1 der DGUV Vorschrift 1, die DGUV Vorschrift 1 selbst, die übrigen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz, das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk sowie alle übrigen

einschlägigen Gesetze und Verordnungen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, ...) einzuhalten. Unter anderem verweisen wir ausdrücklich auf die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV V3 (siehe QR-Code). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten über die örtlichen Besonderheiten und Vorgaben zu informieren. Er hat sicherzustellen, dass alle seine Beschäftigten nachweislich über die zu beachtenden Begebenheiten informiert sind.

Unfallverhütungsvorschrift: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



Deutsch: DGUV Vorschrift 3
„Elektrische Anlagen und
Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift
3 „Elektrische Anlagen



Englisch: DGUV Vorschrift 3
„Electrical installations and
equipment (Translation)“

Unfallverhütungsvorschrift: Grundsätze der Prävention



Deutsch: DGUV Vorschrift 1
„Grundsätze der Prävention“



Englisch: DGUV Regulation
1 Accident prevention regulation
Principles of prevention

BEREITGESTELLTE ARBEITSMITTEL

Bereitgestellte Arbeitsmittel der Werften zur Erfüllung des Auftrags sind an bestimmte Randbedingungen geknüpft. Der Auftragnehmer, der seinen Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, ist grundsätzlich für die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) verantwortlich. Er muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, die Bedienenden geeignet sind, geeignete Anweisungen und Unterweisungen erhalten haben und ggf. entsprechende Qualifikationen (z. B. Anforderungen an Bediener Flurförderzeuge) besitzen und das Arbeitsmittel bestimmungsgemäß benutzt wird. Alle Arbeitsmittel, auch die der Partnerunternehmen, müssen durch eine befähigte Person in regelmäßigen Abständen (i.d.R. jährlich) einer Prüfung unterzogen und mit einer entsprechenden Prüfplakette versehen werden. Ungeprüfte Arbeitsmittel oder Arbeitsmittel mit fehlender Prüfplakette dürfen nicht verwendet werden (siehe 3.2). Arbeitstäglich ist vor Benutzung eines Arbeitsmittels eine Sichtkontrolle durch den Nutzer durchzuführen. Defekte oder ungeprüfte Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden und sind umgehend einer Reparatur/Prüfung zuzuführen.

MANIPULATIONSVERBOT

Die im Betrieb befindlichen Maschinen sind nur unter Verwendung der vorhandenen Sicherheitseinrichtung zu benutzen. Schutzeinrichtungen dürfen nicht verändert, außer Kraft gesetzt oder in sonstiger Form umgangen werden.



3.2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR DEN UMGANG MIT ARBEITS- UND BETRIEBSMITTELN FÜR WERFTMITARBEITENDE UND PARTNERFIRMEN

VOR ARBEITSBEGINN:

- › Betriebsanleitung der/des Hersteller(s) beachten.
- › Angaben zur Nutzung unbedingt beachten.
- › Kontrolliere deine persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf Funktion und die richtige Auswahl. So ist z. B. nicht jede Schutzbrille für alle Arbeiten geeignet. Beim Einsatz eines Winkelschleifers ist eine dichtschießende Schutzbrille die richtige Wahl.
- › Bei der erstmaligen Nutzung eines unbekanntes Arbeits- und Betriebsmittels muss eine Ersteinweisung erfolgen.
- › Nur zweckentsprechende und überprüfte Werkzeuge, Maschinen und dafür zugelassene Zubehörteile verwenden.
- › Betriebsmittel/Schutzeinrichtung dürfen nicht manipuliert werden.
- › Bei Medikamenteneinnahme ist eine Beeinträchtigung der Reaktionsfähigkeit möglich. Beipackzettel beachten oder beim (Betriebs-)Arzt nachfragen.
- › Bei Maschinen mit Einzugsgefahr wie Ständerbohrmaschine, Drehbank usw. eng anliegende Kleidung tragen, keine Handschuhe benutzen.
- › Vorhandene Vorrichtungen zur Absaugung von z. B. Stäuben oder Schweißrauch sind immer zu benutzen.
- › Zuleitungen stolperfrei verlegen!
- › Schadhafte Werkzeug und Zubehör sofort austauschen, der weiteren Benutzung entziehen bzw. von einer Fachkraft in Stand setzen lassen.
- › Auf betriebs sicheren Zustand prüfen (Sicht- und Funktionsprüfung).

Zur Sichtprüfung gehört auch die Überprüfung des Prüfstandes des Arbeits- und Betriebsmittels.

Ungeprüfte oder überfällige Betriebsmittel (am Prüfaufkleber zu erkennen), sind nicht zu benutzen. Ist kein Prüfaufkleber vorhanden, ist von einem ungeprüften Arbeitsmittel auszugehen.

ARBEITSMITTEL SIND U. A.:

- › Elektrische Geräte
- › Leitern und Tritte
- › Gerüste
- › Versorgungsleitungen
- › Flurförderzeuge
- › Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
- › Anschlagmittel

Die Nutzung von ungeprüften Arbeits- und Betriebsmitteln ist untersagt!

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- › Bei defekten Arbeitsmitteln bzw. unklaren Arbeitsabläufen sind die Arbeiten einzustellen und der Vorgesetzte zu informieren.
- › Sollten während der Arbeiten Unklarheiten auftreten, ist umgehend der zuständige Arbeitsverantwortliche zu informieren.

INSTANDHALTUNG

- › Instandsetzung dürfen nur durch beauftragte und unterwiesene Personen durchgeführt werden. Keine Reparaturen selbst vornehmen.



PRÜFUNG

- › Vor Arbeitsbeginn Sichtprüfung an Gehäuse, Kabel und Stecker durchführen.

4 GRUNDSÄTZLICHE VERBOTE

Auf den Werften gilt ein **grundsätzliches Rauchverbot**. Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

Alle nach dem Betäubungsmittelgesetz verbotenen Substanzen sind verboten.

Es gilt zudem ein **Alkohol-/Cannabisverbot**. Dies bezieht sich auf:

- › Den Konsum von Alkohol und Cannabis auf der Werft
- › Das Betreten der Werft in alkoholisierten Zustand (Restalkohol)
- › oder unter dem Einfluss von Cannabis oder sonstiger berauschender Mittel
- › Das Mitführen oder Lagern von Alkohol oder Cannabis auf der Werft

Essen in den Produktions- und Werkstattbereichen sowie an Bord ist verboten.

Offen getragener **Schmuck** (Schmuck, der nicht durch Kleidungsstücke verdeckt wird) darf **nicht** in Fertigungs-, Lager-, Transport- und Werkstattbereichen getragen werden. Offen getragene Piercings, die nicht herausgenommen werden können, müssen abgeklebt werden.

Das Betreiben von **netzbetriebenen elektrischen Geräten** wie Kaffeemaschine, Tauchsieder, Wasserkocher,



Haushaltsheizlüfter, Radio etc. ist an Bord verboten.

Übrigens:

Auch an Bord gibt es während der Bauphase Toiletten! „Wildpinkeln“ wird streng geahndet!

Auch das Spucken sollte grundsätzlich unterbleiben, andere Kolleginnen und Kollegen möchten auch noch in dem Bereich arbeiten!



Auf dem Betriebsgelände gilt in allen Bereichen das **Fotografier-Verbot**. Ausnahmen sind nur durch eine schriftliche Genehmigung durch die Abteilungsleitung möglich.



Alle Verkehrs- und Rettungswege, Sperrflächen, Feuerlöscheinrichtungen, Strom- und Gasverteilerstationen und sonstige Sperrflächen sind ständig freizuhalten.

Für die Sanktionierung von Verstößen wurde ein entsprechender Katalog veröffentlicht.



5 VERKEHRSVORSCHRIFTEN

- › Die gekennzeichneten Wege sind zu benutzen!
- › Der Hafbereich (Pier), inkl. der Zuwegung, ist grundsätzlich für außerbetriebliche Nutzungen (z. B. Spaziergang in den Pausen) gesperrt.
- › Auf dem Werftgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- › Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Gelände beträgt 20 km/h, in den Hallen 6 km/h.
- › Das Befahren der Hallen mit Pkw und Lkw ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Fachbereiches Intralogistik erlaubt.
- › Dienstlich genutzte Fahrräder müssen als Betriebsmittel jährlich geprüft werden.

ACHTUNG!

Gefahr durch Schwerlasttransporte und Flurförderfahrzeuge auf dem gesamten Werftgelände und in den Produktionsbereichen.

Telefonieren während der Fahrt ist verboten!

FAHRRÄDER

- › Fahrräder müssen verkehrssicher sein
- › Gekennzeichnete Wege benutzen
- › Hallen und Werkstätten dürfen nicht befahren werden
- › Keine Materialien transportieren, nur mit Lieferantenfahrrädern
- › Krangleise in einem 45°–90° Winkel queren
- › Werden E-Bikes oder E-Scooter verwendet, ist besonders auf die Höchstgeschwindigkeit zu achten.
- › **Empfehlung:**
Verwendet unbedingt ganzjährig Warnwesten und einen entsprechenden Schutzhelm. Besonders in der dunklen Jahreszeit sind E-Scooter sehr schwer zu erkennen.
- › Das Benutzen von unmotorisierten Tretrollern, Skateboards, etc. auf dem Werftgelände ist grundsätzlich untersagt.

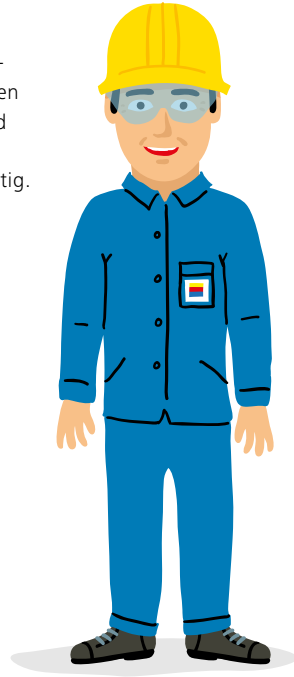
DIENSTFAHRTEN

Bei Dienstfahrten ist die BA 192 „Verhalten im Straßenverkehr & Ladungssicherung“ zu beachten und einzuhalten.



6 PERSÖNLICHE SCHUTZ- AUSRÜSTUNG (PSA)

Tragepflicht von persönlicher Schutzausrüstung in der Produktion. Grundsätzlich ist im Produktionsbereich das Tragen einer langen Hose verbindlich. Abweichungen hiervon sind möglich und werden offiziell veröffentlicht. Diese sind nur für den beschriebenen Bereich/die beschriebene Firma gültig.



Durch das Sicherheitspersonal oder die Vorgesetzten wird das Vorhandensein der folgenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) stichprobenartig überprüft:

- › Es besteht eine **grundsätzliche** Tragepflicht einer Schutzbrille in den Produktionsbereichen.
- › Arbeitsanzug mit Namen und Firmennamen
- › Sicherheitsschuhe
- › Industrie-Schutzhelm

Ist die PSA nicht vorhanden oder einsatzfähig, sind entsprechende arbeitsrechtliche Konsequenzen (Werft-Mitarbeitende) oder Zutrittsverbote für das Werftgelände (Fremdfirmen) die Folge.

6 PERSÖNLICHE SCHUTZ- AUSRÜSTUNG (PSA)

Für spezielle Arbeiten kann weitere Schutzausrüstung erforderlich sein wie zum Beispiel:

- › Schutzhandschuhe
- › Atemschutz
- › PSA gegen Absturz
- › Gehörschutz

Die persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend der Tätigkeiten auszuwählen. Bei Unklarheiten bitte Rücksprache mit dem Vorgesetzten halten.



Schutzhelm



Gehörschutz



Sicherheitsschuhe



Schutzbrille



Atemschutz



Schutzhandschuhe



PSA gegen Absturz

6.1 VERWENDUNG VON SCHUTZKLEIDUNG

Jeder Mitarbeitende muss die durch die PSA Freigabeliste freigegebene Schutzkleidung für seinen Arbeitsplatz tragen.

Benutzung nur nach Unterweisung
BA-ge-6006_Schutzkleidung.

Folgende Schutzbekleidung wird zur Verfügung gestellt:

- › Wetter- und Kälteschutzbekleidung (Winterjacke, Sommerjacke, Latzhose, Bundhose)
- › Schweißerschutz gemäß Norm DIN EN ISO 11611, Klasse 1 oder 2
- › Elektrikerschutzbekleidung gemäß Norm DIN EN 614, Klasse 1 oder 2
- › Regenkombi
- › Thermo Unterbekleidung (Jacke, Hose)
- › Einweganzug
- › Warnweste

- › Schutzkleidung darf nicht absichtlich Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen kann.
- › Schutzkleidung ist nach jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt und lässt sich die Schutzkleidung nicht wieder instand setzen, muss sie ersetzt werden. Defekte Schutzkleidung darf nicht benutzt werden.



6.2 VERWENDUNG VON SICHERHEITSSCHUHEN

- › Benutzung nur nach Unterweisung (BA-ge-6007_Sicherheitsschuhe).
- › Sicherheitsschuhe täglich auf erkennbare Mängel prüfen: Abgetragene und beschädigte Schuhe, z. B. mit abgelaufenen Profilen, freiliegenden Zehenkappen, gebrochenen Sohlen, porösem Obermaterial oder aufgeplatzten und defekten Nähten nicht weitertragen, sondern umgehend ersetzen.
- › Mängel sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Es ist z. B. nicht zulässig, Schnürsenkel durch Draht, Bindfaden oder andere unsachgemäße Materialien dauerhaft zu ersetzen.



6.3 VERWENDUNG VON KOPFSCHUTZ

- › Benutzung nur nach Unterweisung (BA-ge-6002_Kopfschutz).
- › Der Kinnriemen des Schutzhelms muss bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) durchgängig geschlossen getragen werden.
- › Am Helm dürfen keine Veränderungen durchgeführt werden (d.h. kein Anbringen von nicht zugelassenen Aufklebern oder Bohren zusätzlicher Löcher für Zubehör usw.)
- › Beschriftung nur an zulässigen Stellen anbringen.
- › Lebenszyklus beachten; Schubert Schutzhelm nach 4 Jahren (Herstellungsdatum + 4 Jahre) austauschen.



6.4 VERWENDUNG VON ATEMSCHUTZ

- › Benutzung nur nach Unterweisung (BA-ge-6000_Atemschutz).
- › Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen oder der Bearbeitung von Stoffen, wodurch gesundheitsgefährdende Stäube, Gase, Rauche u. a. entstehen können, ist Atemschutz zu tragen.
- › Bei Arbeiten in Schächten, Behältern oder engen Räumen dürfen Filtergeräte nur eingesetzt werden, sofern eine ausreichende Sauerstoffversorgung sichergestellt ist. Ansonsten sind umgebungsluftunabhängige Geräte zu verwenden.
- › Vor Gebrauch Atemschutzgeräte auf Dichtigkeit prüfen.
- › Bei Benutzung des Kombifilters ist das Verfallsdatum zu beachten (die Angaben auf dem Filter beziehen sich auf die ungeöffnete Verpackung).
- › Gebrauchte (geöffnete) Kombifilter sind bei Nichtverwendung in einem möglichst luftdichten Behälter zu lagern. (Das Datum der Erstnutzung ist auf dem Filter zu vermerken!).
- › Gebrauchte (geöffnete) Kombifilter sind nach max. 6 Monaten auszusondern, bzw. wenn Geruch oder Geschmack wahrnehmbar ist oder der Verdacht einer Beschädigung besteht.
- › Partikelfilter ist zu wechseln, wenn der Atemwiderstand so groß geworden ist, dass die Verwendung als unbequem empfunden wird.

ARBEIT SOFORT EINSTELLEN UND EINSATZORT VERLASSEN:

- › bei erschwelter Atmung
- › beim Auftreten von Schwindelgefühlen, Übelkeit oder sonstigen Beschwerden
- › bei Wahrnehmung von Verunreinigungen durch Geruch oder Geschmack



6.5 VERWENDUNG VON SCHUTZHANDSCHUHEN UND HAUTSCHUTZ

- › Allgemein: Hautschutzplan beachten
- › Benutzung nur nach Unterweisung (BA-ge-6005_Schutzhandschuhe).

MECHANISCHE & THERMISCHE SCHUTZHANDSCHUHE

- › Dürfen nicht verwendet werden bei elektrischen Gefährdungen und/oder der Kontaktgefahr durch Gefahrstoffe.

ELEKTRISCH ISOLIERENDE SCHUTZHANDSCHUHE

- › Vor jeder Verwendung ist eine Sicht- und Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.
- › Nur trockene Handschuhe verwenden.

CHEMISCHE SCHUTZHANDSCHUHE

Die Auswahl der richtigen Schutzhandschuhe richtet sich nach den Gefahrstoffen und dem Handschuhplan (siehe Durchdringungszeitliste beim Handschuhplan).

- › Die Tragedauer von benetzten Handschuhen darf die Durchdringungszeit nicht

übersteigen. Handschuhe ggf. rechtzeitig wechseln.

- › Die Durchdringungszeit des Handschuhmaterials ist unabhängig von der Tragezeit. Bei Erreichen der Durchdringungszeit nach der ersten Kontamination ist der Handschuh zu entsorgen.
- › Vor der Verwendung ist eine Sicht- und Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.
- › Bei Überkopfarbeiten können sofern möglich die Handschuhstulpen umgekrempelt werden um ein Herablaufen von Gefahrstoffen am Arm zu verhindern.
- › Bei der Verwendung von Einweg-Overalls sind die Übergänge von Handschuh zu Overall abzukleben, wenn die Gefahr eines Hautkontaktes mit Gefahrstoffen besteht.



6.6 VERWENDUNG VON SCHUTZBRILLEN UND GESICHTSSCHUTZ

Benutzung nur nach Unterweisung (BA-b-6004_Schutzbrillen und Gesichtsschutz)

Möglichst dichtsitzende Schutzbrillen sind zu tragen:

- ▶ Bei Reinigungsarbeiten, bei denen Staub- oder Schmutzverwirbelungen auftreten können.
- ▶ Bei Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreinigern).
- ▶ Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen.
- ▶ Bei Arbeiten mit optischen Strahlen (z. B. UV-Strahlen, Laserstrahlen), dabei geeigneten Schutzfilter wählen.

Komplett dichtsitzende Korbbrillen sind zu tragen:

- ▶ Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen, bei denen z. B. eine Gefährdung durch unter Druck stehende Flüssigkeiten, z. B. Hydrauliköl, besteht.

- ▶ Bei stark staubenden Tätigkeiten wie z. B. dem Schleifen von Decken und Wänden.

Gesichtsschutzschilde oder -schirme müssen getragen werden bei folgenden Anwendungen:

- ▶ Schweiß- und Brennarbeiten.
- ▶ Schleif- und Schneidarbeiten (bei stark staubenden Tätigkeiten, sollte auf eine Atemschutzvollmaske mit entsprechenden Filtern zurück gegriffen werden.
- ▶ Verwendung von Drahtbürsten (Zopfbürsten) für Winkelschleifer.



6.7 VERWENDUNG VON SCHWIMMWESTEN

- ▶ Benutzung nur nach Unterweisung (BA-ge-6009_Schwimmweste).
- ▶ Gebrauchsanleitung der Hersteller lesen und beachten.
- ▶ Es dürfen nur die bereitgestellten Schwimmwesten verwendet werden mit einem Auftrieb von mind. 150N.
- ▶ Rettungswesten sind auf das Körpermaß des Benutzers einzustellen und müssen immer über der Kleidung getragen werden.



6.8 VERWENDUNG VON GEHÖRSCHUTZ

- › Benutzung nur nach Unterweisung (BA-ge-6001_Gehörschutz).
- › Gehörschutz muss richtig eingesetzt oder aufgesetzt werden (siehe Herstellerangaben).
- › Am Gehörschutz dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden.
- › Defekte Gehörschützer (z. B. Verformungen) sind umgehend auszutauschen.



Der beste Gehörschutz ist natürlich eine lärmarme Umgebung, die auch mit einfachen Mitteln erreicht werden kann:

- › Kaltformen vermeiden
- › Einsatz von lauten Maschinen möglichst vermeiden
- › In der Nähe befindlichen Kolleginnen und Kollegen mitteilen, dass laute Arbeiten stattfinden.
- › Bei neu zu beschaffenden Maschinen und Geräten den angegebenen Lärmpegel beachten.
- › Lärmquellen, wie z. B. laute Musik, der Umgebung anpassen. Nicht jeder möchte dauerhaft beschallt werden.

6.9 VERWENDUNG VON PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN ABSTURZ (PSAgA)

- › Benutzung nur nach Unterweisung (BA-ge-6003_Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)).
- › Gebrauchsanleitung der Hersteller lesen und beachten.
- › Es darf nur das bereitgestellte Auffangsystem verwendet werden. Veränderungen oder Ergänzungen sind unzulässig.
- › Die Funktion des Auffangsystems darf nicht beeinträchtigt werden, z. B. durch Tragen einer Jacke über den Auffang- und Rettungsgurt (Ausnahme ist eine speziell konzipierte Jacke zur Nutzung von PSAgA).



Jedes Feuer, jeder Unfall und jeder andere Notfall ist **sofort** der Leitstelle der jeweiligen Werft zu melden.

NOTRUF

MEYER WERFT: 04961 81 **55 55**

NEPTUN WERFT: 0381 384

1647 oder **1646**



Jede Sachschädigung oder sonstige Störung (z. B. versperrte Rettungswege, defekte Gerüste, etc.) innerhalb der Werft ist der Leitstelle unter der Leitstellenummer anzuzeigen:

LEITSTELLE

MEYER WERFT 04961 81 **72 25**

NEPTUN WERFT: 0381 384 **1661**

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

- › Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen!
- › Unverzüglich Erste Hilfe leisten!
- › Rettungskräfte einweisen!
- › Eigenschutz beachten!

7 VERHALTEN BEI VORFÄLLEN, WIE (WEGE-) UNFALL, BRAND UND GEFÄHRSTOFFFREISETZUNG



VERHALTEN BEI FEUER

- › Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mit Feuerlöscher vornehmen, Eigenschutz beachten!
- › Türen nach Verlassen des Raumes schließen!
- › Rettungskräfte einweisen, Mitarbeitende warnen!

VERHALTEN BEI GEFÄHRSTOFFFREISETZUNG

- › Eindringen in Dock- und Hafenwasser, Kanalisation und Erdreich verhindern!
- › Bindemittel verwenden!

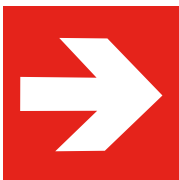


VERHALTEN BEI EVAKUIERUNG

1. Beim Ertönen des Evakuierungsalarms sofort die nächstgelegene Sammelstelle (siehe Werftplan) über die gekennzeichneten Fluchtwege aufsuchen.
Den Anweisungen der Evakuierungshelfer folgen.



2. Fluchtwege an Bord sind durch eine spezielle Fluchtwegbeschilderung gekennzeichnet.



3. Wege zum nächstgelegenen Feuerlöscher und zur Feuermeldestelle sind an Bord durch spezielle Beschilderungen kenntlich gemacht.

7.1 VERHALTEN BEI EINEM ARBEITS- ODER WEGEUNFALL

1. Betriebssanitäter aufsuchen bzw. informieren
2. Vorgesetzten informieren
3. Gegebenenfalls Durchgangsarzt aufsuchen.
Wo sich der nächste Durchgangsarzt befindet, ist beim Sanitäter zu erfragen.

Unsere Betriebssanitäter sind außerhalb von Notrufen unter diesen Nummern zu erreichen:

BETRIEBSSANITÄTER

MEYER WERFT: 04961 81 **4910**

NEPTUN WERFT: 0381 384 **1661**

BERUFGENOSSENSCHAFT HOLZ UND METALL

Die verschiedenen Firmen der MEYER Gruppe sind überwiegend bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall versichert.

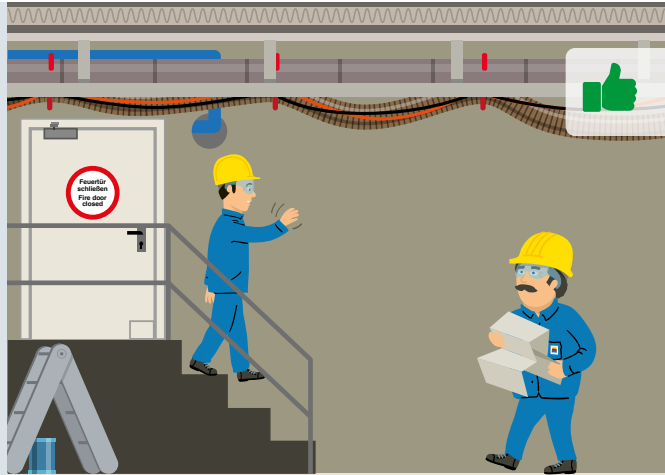
Bei welcher BG du genau versichert bist, findest du über den QR Code:



Die Betriebsleitungen der Werften und der Unternehmen der MEYER Gruppe erkennen nur Arbeits- und Wegeunfälle an, die umgehend beim Sanitäter gemeldet worden sind!

8 ORDNUNG, SAUBERKEIT, ENTSORGUNG

- › Schläuche und Kabel unter der Decke verlegen (S-Haken)!
- › Durchführungen nutzen!
- › Stolperfallen verhindern!



Halte den Arbeitsplatz permanent sauber und ordentlich. Jeder ist dazu verpflichtet, seinen Arbeitsplatz nach Dienstschluss sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Verlege Schläuche und Kabel ordentlich, hänge sie nicht an Wasser- oder sonstigen Rohrleitungen auf. Notausgänge und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.

- › Halte die Staubentwicklung so gering wie möglich
- › Nehme anfallende Stäube angefeuchtet mit einem Besen auf oder nutze Industriestaubsauger. Verwende hierfür nicht die Schweißrauchabsaugung! Nicht mit Druckluft wegblasen!
- › Der Einsatz von chemischen Reinigern ist mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit abzustimmen
- › Holzbearbeitungsmaschinen sind nur mit integrierter Absaugung zu betreiben



- › Vermeide wenn möglich das Entstehen von Abfällen
- › Halte die Menge nicht vermeidbarer Abfälle so gering wie möglich
- › Ölhaltige Putzlappen sowie leere Spraydosen sind in die dafür gekennzeichneten Behälter zu entsorgen
- › Entsorge entstandene Abfälle beim Verlassen des Arbeitsplatzes in die dafür vorgesehenen Behälter.
Achte dabei auf strikte Mülltrennung:
- › Gefährliche Abfälle wie Farben, Lösemittel, Altöle, Chemikalienreste usw. sind unter Nennung der Inhaltsstoffe in der Entsorgungshalle abzugeben
- › Sorge für einen sicheren Transport der Abfälle
- › Entsorge Abfälle nicht in Gitterboxen, leeren Farbeimern oder sonstigen nicht dafür vorgesehenen Behältnissen
- › Entsorge keine Lebensmittel- und Essensreste in den oben genannten Containern

FARBEN BEI DER MÜLLTRENNUNG:

MEYER WERFT

Orange: Metallschrott

Lila: Kabelreste

Weiß: Isolierwolle

Blau: gemischte Abfälle

(z. B. Holz, Folien, Kartonage)

Aktenbehälter: Dokumente, Zeichnungen, Papier

NEPTUN WERFT

Dunkelblau: Metallschrott

Grün: gemischte Abfälle

Hellblau: Papier, Pappe

Braun: Holz

Orange: Kupfer

Grau: Chrom, Nickel

Gelb: Kunststoff

9 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

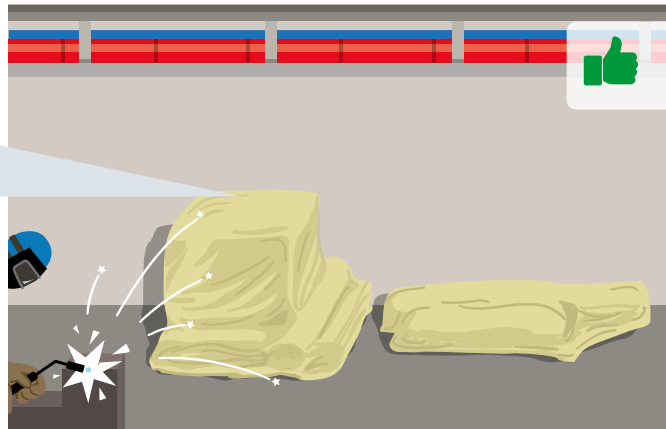
Feuerschutztüren an Bord immer geschlossen halten!

- ▶ Materialmengen an Bord und in den Hallen sind auf den Tagesbedarf zu begrenzen.
- ▶ Nicht benötigtes Material ist unverzüglich zu entfernen.
- ▶ Materialien müssen, bevor sie an Bord gebracht werden, ausgepackt werden.



- ▶ Verpackungen wie Folien und Kartonagen dürfen nur aus schwer entflammarem Material (DIN 4102/B1) bestehen.
- ▶ Zum Abdecken darf nur ein Brandschutztuch verwendet werden.

Zur Durchführung von Heiarbeiten ist eine Unterweisung in der organisatorischen Richtlinie „Brandschutz bei feuergefhrlichen Arbeiten“ erforderlich.



10 HEISSARBEITEN



Schweißrauche an der Entstehungsquelle absaugen bzw. Absaugbrenner einsetzen

Erforderliche Schutzausrüstung (Vorgabe: EN ISO 11611, Klasse 2) benutzen

Brennbare sowie empfindliche Teile entfernen oder mit Brandschutztuch abdecken

Feuerlöscher findest du an vier gekennzeichneten Punkten je Deck und Feuerzone.
Für Heißarbeiten (schweißen, brennen, schleifen und flexen) ist ab einem bestimmten Bauzustand eine (digitale) Heißarbeitserlaubnis erforderlich.



- › Kontrolliere angrenzende Räume vor und nach den Heißarbeiten
- › Benutze in engen Räumen eine technische Be- und Entlüftung
- › Stelle zu Pausen und bei Arbeitsende Schweißmaschinen ab und schlage alle Schläuche ab

Entsprechende Informationen über den Standort findest du über den QR Code:



11 GEFAHRSTOFFE

WAS SIND GEFAHRSTOFFE?

Gefahrstoffe sind Stoffe, Gemische und ggf. Erzeugnisse,

- › die nach festgelegten Kriterien **Gefahrenklassen** zugeordnet sind (z. B. „Entzündbare Gase“),
- › die **explosionsfähig** sind,
- › aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Gefahrstoffe **entstehen** oder **freigesetzt** werden,
- › die aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen **Eigenschaften** und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die **Gesundheit** und die Sicherheit der Beschäftigten **gefährden** können,
- › denen ein **Arbeitsplatzgrenzwert** zugewiesen worden ist.

KENNZEICHNUNG

- › **Gefahrenpiktogramme sind Teil der global harmonisierten Gefahrstoffkennzeichnung.**
- › Kennzeichnung erfolgt anhand der Einstufung (Gefahrenklassen).
- › Ein Piktogramm kann für mehrere Gefahrenklassen gelten.
- › Ein Gefahrstoff kann mit mehreren Piktogrammen gekennzeichnet sein.
- › Für manche Gefahrenklassen und -kategorien ist kein Piktogramm erforderlich.
- › In Spezialfällen, z. B. bei Produkten für den Endverbraucher, sind Vereinfachungen möglich.
- › **Signalwörter sollen auf den ersten Blick auf die potenzielle Gefährdung aufmerksam machen.**
- › „Gefahr“ bei schwerwiegenden Gefährdungen.
- › „Achtung“ bei Kategorien mit geringeren Gefährdungen.

UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN

Die Arbeit mit Gefahrstoffen darf erst aufgenommen werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und Schutzmaßnahmen vorgenommen wurden.

Jedem Mitarbeitenden, der mit Gefahrstoffen umgeht, muss eine schriftliche Anweisung vorliegen, wie mit diesen Stoffen umzugehen ist und welche Präventiv- und Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

Der Inhalt der schriftlichen Anweisung (Betriebsanweisung) ist den Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, in einer Unterweisung mündlich zu vermitteln und zu dokumentieren.

Die schriftlichen Anweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten zu verfassen sowie für den Mitarbeitenden zugänglich aufzubewahren.

 <p>Gefahr: Explosion durch geringe Einwirkung von Feuer, Wärme, Erschütterung, Reibung</p> <p>GHS 01</p>	 <p>(Selbst-)Entzündung ausgelöst durch Funken, Wärme, Wasserkontakt</p> <p>GHS 02</p>	 <p>Brandverstärkung auch ohne Luftzufuhr / Brandauslösung in der Umgebung</p> <p>GHS 03</p>	 <p>Zerbersten der Gasflasche Kälteverletzungen bei Berührungen</p> <p>GHS 04</p>	 <p>Verätzung mit schweren Gewebeschäden/ Zerstörung von Metallen</p> <p>GHS 05</p>
 <p>Reizwirkung Gesundheitsschäden/ Schädigung der Ozonschicht</p> <p>GHS 06</p>	 <p>Lebensbedrohliche Vergiftung schon durch geringe Mengen bei kurzem Kontakt.</p> <p>GHS 07</p>	 <p>Sehr schwere Gesundheitsschäden mit verzögernd einsetzendem Verlauf</p> <p>GHS 08</p>	 <p>Vergiftung von Wasserorganismen / Langfristige Schäden im Ökosystem</p> <p>GHS 09</p>	

11 GEFAHRSTOFFE

SICHERE HANDHABUNG

- › Arbeite sorgsam, sodass ein **ungewolltes Freisetzen** (z. B. Verspritzen, Aerosolbildung, Gasentweichung) **vermieden** wird.
- › Verwende **zweckentsprechende Arbeitsgeräte** für die Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen.
- › Vermeide direkten **Augen- und Hautkontakt**.
- › Sorge für einen **gut belüfteten**, ordentlichen, aufgeräumten Arbeitsplatz.
- › Lasse Gefäße nicht **offenstehen**.
- › Halte die Regeln zum Brand- und Explosionsschutz ein, insbesondere zum **Fernhalten von Zündquellen**.
- › **Mische** Gefahrstoffe nicht mit anderen Produkten oder Chemikalien, sofern die Folgen der Reaktion nicht sicher beherrscht werden können.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- › **Trage die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung** – beachte das Gefahrstoffetikett, das Sicherheitsdatenblatt oder die Betriebsanweisung.

Zur Ausrüstung können z. B. gehören:

- › **Schutzhandschuhe**
(Chemikalienbeständigkeit – Material, Durchdringungszeit – beachten!)
 - › **Augenschutz** (z. B. dichtschießende Brille oder Visier)
 - › **Atemschutz** (Filterklasse beachten!)
 - › **Schutzkleidung** (Schutztyp beachten!)
- › Achte vor dem Einsatz darauf, dass deine Schutzausrüstung funktionstüchtig ist.



MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- › Höchstens eine Tagesmenge an Gefahrenstoffen bereitstellen.
- › Behälter von Gefahrenstoffen **immer** geschlossen halten.
- › Gefahrenstoffe an Bord immer mit einem Brandschutztuch abdecken.
- › Brennbar und leicht entzündbar Flüssigkeiten gegen herabfallende Funken und Funkenflug durch Schleifen schützen.



UMWELTSCHUTZ UND ENTSORGUNG

- › Lasse Gefahrenstoffe grundsätzlich **nicht in Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser** gelangen.
- › Sammle Abfälle sicher, sodass gefährliche Reaktionen ausgeschlossen sind.
- › Leere Behälter oder andere, nicht mehr benötigte Gefahrenstoffe sind in den Sammelcontainer zu deponieren.
- › Stapel die Behälter so, dass sie nicht herausfallen können und nicht über den Wannenrand hinaus ragen.

Weitere Hinweise für unsere Partnerfirmen zur Anlieferung und Lagerung von Gefahrenstoffen findet ihr unter 2.9.4. im Lieferantenhandbuch auf der Internetseite der MEYER WERFT.

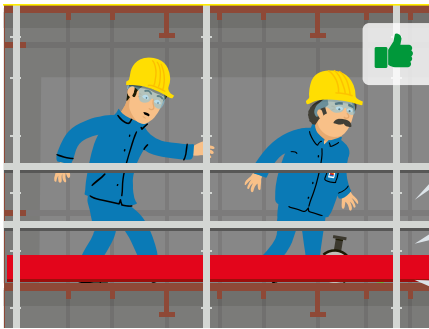


12 ARBEITEN MIT ABSTURZGEFAHR

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab einem Meter Absturzhöhe müssen Einrichtungen gegen den Absturz von Personen vorhanden sein.

- › Arbeiten ohne intakte Absturzsicherung sind verboten.
- › Absturzsicherungen dürfen nicht verändert werden.
- › Fehlende Absturzsicherung ist sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Kollektiver Schutz (z. B. Seitenschutz oder Gerüste) hat Vorrang vor PSA gegen Absturz



- › Handlauf
- › Knieleiste
- › Bordbrett

12.1 SEITENSCHUTZ

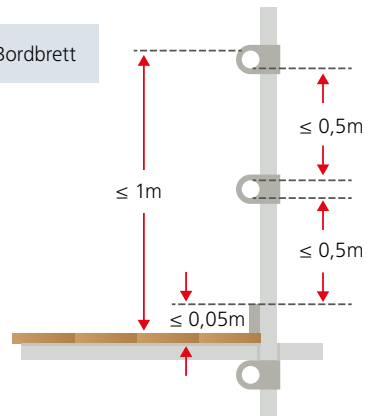
Die Unfallfolgen von Abstürzen sind häufig schwere oder gar tödliche Verletzungen. Absturzkanten müssen mit geeigneten Seitenschutzsystemen gesichert werden:

- › Knieleiste und Fußleiste können entfallen, wenn zwischen Handlauf und Standfläche ein Netz oder Ähnliches mit maximal 10 Zentimetern Maschenweite gespannt und damit die Sicherheit auf gleiche Weise gewährleistet ist.
- › Es können für Handlauf und Knieleiste Ketten oder Drahtseile verwendet werden.
- › Diese Forderung ist auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen auch dann erfüllt, wenn ein Seitenschutz (z. B. Geländer, Reling) nach anderen Bestimmungen (z. B. Klassifikationsvorschriften) vorhanden ist.



ACHTUNG:

Besteht die Gefahr eines Sturzes ins Wasser, ist immer eine Rettungswegbestimmungsgemäß zu verwenden



12.2 GERÜSTE

Von mangelhaften Gerüsten oder deren unsachgemäßer Benutzung geht eine Gefährdung aus. Mögliche Gefahren sind:

- › Absturz vom Gerüst oder innerhalb des Gerüsts
- › Umkippen oder Zusammenbrechen des Gerüsts
- › Versagen von Gerüstbelägen
- › Ausrutschen auf dem Gerüstbelag
- › Herunterfallende Gegenstände



ACHTUNG:

Veränderungen von Gerüsten dürfen nur durch den Gerüstersteller erfolgen!

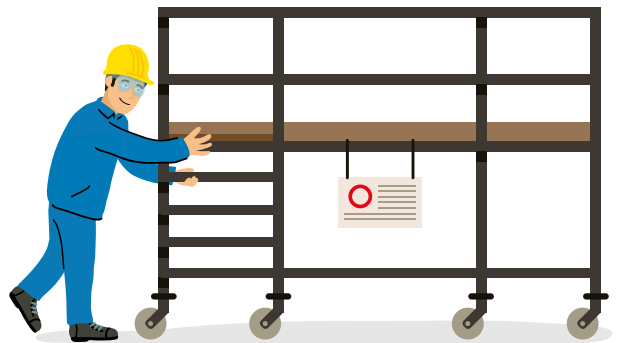
Ein Gerüst muss immer entsprechend der Aufbau- und Bedienungsanleitung (AuV) des Herstellers aufgebaut und zur Benutzung freigegeben werden. Beim Abweichen von der AuV (z. B. bei Einhausungen) ist ein Plan für Aufbau, Verwendung und Abbau zu erstellen.

- › Fertiggestellte und geprüfte Gerüste müssen gekennzeichnet sein (z. B. gerüsterstellender Betrieb, Bauart, Last und Breitenklasse, Warnhinweise)
- › Eigenständige Veränderungen am Gerüst sind verboten!
- › Festgestellte Mängel sind dem Vorgesetzten umgehend zu melden. Bis zur weiteren Freigabe durch den Vorgesetzten darf das Gerüst nicht betreten/genutzt werden.

ROLLGERÜSTE



- › Das Verfahren von Rollgerüsten mit darauf befindlichen Personen ist verboten!
- › Nach dem Verfahren ist das Gerüst mit der Feststellbremse gegen Wegrollen zu sichern.
- › Fahrgerüste nur auf waagerechten, nicht abschüssigen Bauteilen einsetzen.
- › Keine Lasten auf dem Gerüstbelag werfen.
- › Nicht auf die Knieleiste oder den Handlauf klettern.
- › Auf Rollgerüsten keine Leitern, Tritte oder sonstige Erhöhungen benutzen.



12.3 ABDECKUNGEN



Der Sturz in ungesicherte Bodenöffnungen an Arbeitsplätzen und auf Verkehrswegen ist eine mögliche Gefährdung. Mangelhafte Zugänglichkeit zu Räumen und Tanks kann diese Gefährdung begünstigen.

Maßnahmen:

- › Alle Öffnungen über einem \varnothing 168 mm sind gegen Hineintreten, -fallen oder -stürzen immer abzudecken oder wirksam abzusperren (Kap. 12.4)!
- › Abdeckungen müssen gegen Verrutschen gesichert sein und über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen!

TIPP:

- › Der Einsatz von rutschfest beschichteten Siebdruckplatten (mind. 21 mm Dicke) und Lichtgittern hat sich im Schiffbau bewährt.



ACHTUNG:

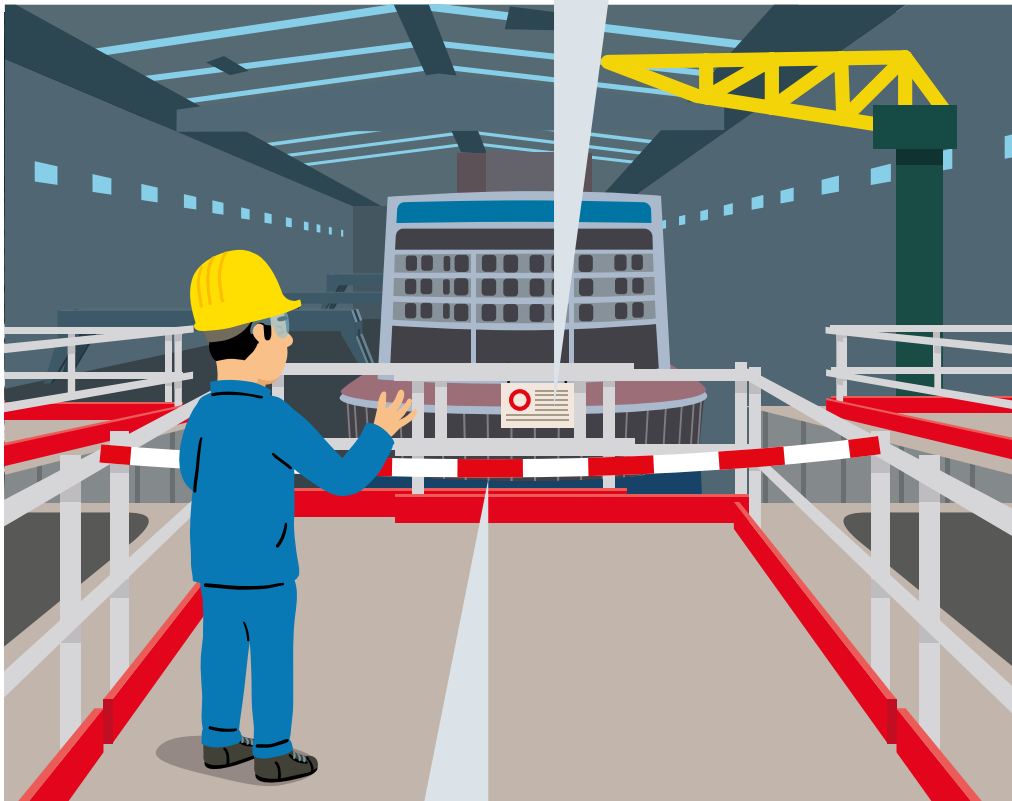
Achtet besonders darauf, dass ungesicherte Öffnungen niemals mit Folie oder Glasvlies abgedeckt werden – auch nicht temporär!

12.4 ABSPERRUNGEN

Zum Schutz vor Personen- oder Sachschäden sind **Absperrmaßnahmen** gegen das unbefugte Betreten von bestimmten Bereichen möglich.

- › Die Aufhebung einer Absperrung darf nur durch den Verantwortlichen oder auf seine Weisung erfolgen.

Hinweisschild entsprechend der innerbetrieblichen Vorgaben anbringen.



Vorläufige Sicherung der Absturzkante in mind. zwei Metern Abstand mit Flutterband oder Kette!

12.5 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN ABSTURZ (PSAgA)



Wenn kein kollektiver Schutz möglich ist, muss persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwendet werden

PSA gegen Absturz sind Systeme zum Auffangen abstürzender Personen. Sie bestehen aus einem Auffanggurt und zusätzlichen Bestandteilen, z. B. Verbindungsmittel mit Falldämpfer oder Höhensicherungsgerät und einem Anschlagpunkt.

- › Personen müssen vor Benutzung unterwiesen werden (auch praktisch).
- › Nur vom Vorgesetzten festgelegten Anschlagpunkt (Mindestragfähigkeit 1.000 kg) benutzen.
- › Mindestarbeitshöhen über der Aufprallfläche je nach System berücksichtigen.
- › Nur geprüfte PSA gegen Absturz verwenden!



12.6 KRANARBEITSKORB

Bei Arbeiten im Kranarbeitskorb sind folgende Punkte zu beachten:



Grundsätzlich ist bei Arbeiten im Krankorb entsprechende PSAGa zu nutzen.

Während der Fahrbewegung innen an der Haltestange festhalten!

Betreten/Übersteigen des Schutzgeländers während der Arbeit verboten!

Keine Leitern, Gerüste etc. im Arbeitskorb verwenden!

Material gegen Absturz sichern!

12.7 HUBARBEITSBÜHNE



Voraussetzungen für das Bedienen einer Hubarbeitsbühne sind:

- › Freischaltung des Werkausweises zur Bedienung der Bühne.
- › Bei Arbeitsbühnen ist PSA gegen Absturz zu verwenden. Hierbei ist ein Höhensicherungsgerät (HSG) von max. 1,8 Metern Länge vorgeschrieben. Bei Scherearbeitsbühnen wird das gleiche Vorgehen empfohlen.

12.8 LEITERN

GRUNDSÄTZLICH

- › Nur geprüfte Leitern benutzen.
- › Stelle die Leitern standfest auf und sichere sie gegen Wegrutschen.
- › Überlaste die Leitern nicht.
- › Sicherung bei Arbeiten mit Absturzgefahr durch einen Auffanggurt und ein Höhensicherungsgerät.
- › Bei **Stehleitern** muss eine Spreizsicherung vorhanden sein!
- › Achte bei **Anlegeleitern** auf den richtigen Anstellwinkel von 65° - 75° und dass eine Querstrebe am Leiterfuß vorhanden ist.
- › Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern mind. einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen und gegen Abrutschen gesichert werden.
- › Bei Anlegeleitern dürfen die drei obersten Stufen/Sprossen nicht bestiegen werden.
- › Bei beidseitig besteigbaren Stehleitern dürfen die obersten beiden Stufen/Sprossen ebenfalls nicht betreten werden.



Stehleiter mit Spreizsicherung



Anlegeleiter



13 ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN

Bei Arbeiten in Tanks, Leerzellen und engen Räumen können u. a. folgende Gefährdungen auftreten:



ERSTICKUNGSGEFAHR

durch Verdrängung von Sauerstoff durch Schutzgase



EXPLOSIONSGEFAHR

Brenngasansammlung und Lösemitteldämpfe



VERBRENNUNGSGEFAHR

durch Sauerstoffansammlung



ELEKTRISCHE KÖRPERSTRÖME

Maßnahmen siehe: Betriebs- und Hilfsstoffe, Elektrischer Strom

13.1 ARBEITEN IN TANKS UND ENGEN RÄUMEN

Bei der Betrachtung, ob es sich um einen engen Raum handelt, ist nicht die Raumgröße, sondern besonders die Gefährdung zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Raum im Schiff ein enger Raum, bis eine nähere Betrachtung dies wiederlegt.

Die Qualität der Atemluft ist im Schiffbau besonders dann gefährdet, wenn es eng wird: im Doppelboden oder anderen Räumen. Durch Schweißen, Beschichten oder Reinigen wird die Luft teilweise gefährlich stark belastet. Ausreichend gesunde Luft kannst du sicherstellen, indem intensiv belüftet wird und auftretende gefährliche Stoffe wie z. B. Schweißrauche direkt an der Quelle abgesaugt werden.



Unter dem QR Code findest du eine Checkliste für die Beurteilung:



- › Lösemittel oder andere, unbekannte Gaszusammensetzungen können explosionsfähige Atmosphären bilden.
- › Nur durch ausreichende und zielgerichtete Lüftung können Gefahrstoffe aus den Tanks und Behältern entfernt werden. Technische Lüftung ist die wirkungsvollste Maßnahme, um eine sichere Atmosphäre zu gewährleisten.

Berücksichtige vor Beginn der Tätigkeiten in engen Räumen besonders folgende Gefährdungen:

- › Sauerstoffmangel (z. B. Schweißen oder Brennen verbraucht sehr viel Sauerstoff)
- › Brand- und Explosionsgefahr (z. B. beim Einsatz von Lösungsmitteln)
- › Einatmen von Gefahrstoffen (Schweißrauch, Lösungsmittel etc.)
- › Absturz durch ungesicherte Öffnungen
- › Gefährliche Körperdurchströmung durch elektrischen Strom
- › Schlechte Sichtverhältnisse (z. B. durch unzureichende Beleuchtung oder Rauch)
- › Eingeschränkte Bewegungs-, Flucht- und Rettungsmöglichkeiten



GENERELL GILT:

Niemand darf eigenmächtig ohne Auftrag in einen engen Raum einsteigen

Das Freigabe-Dokument wird am Einstieg angebracht.

BEGINN DER ARBEITEN

Arbeiten in Behältern, Tanks und engen Räumen dürfen erst begonnen werden, nachdem die verantwortliche Person festgestellt hat, dass die schriftlich festgelegten Schutzmaßnahmen geeignet und getroffen sowie alle Beteiligten unterwiesen sind und durch den Freiesstrupp der Werften freigemessen wurden.

Der Freiesstrupp kann von den Vorgesetzten und der Bauleitung der Werften sowie der Bauleitung der Partnerfirmen angefordert werden. Die Anforderung einer Freiemessung hat über die öffentliche Plattform zu erfolgen und ist rechtzeitig (**24 Stunden Vorlauf**) durchzuführen.



14 DRUCK- UND DICHTIGKEITSPRÜFUNGEN

Im Zuge des Neubaus von Schiffen müssen diverse Komponenten und Systeme in Betrieb genommen oder erprobt werden. Bei den Druckprüfungen als Flüssigkeitsprüfung oder den Gasdruckprüfungen wird geprüft, ob die drucktragenden Wandungen unter Prüfdruck gegenüber dem Prüfmittel dicht sind und das keine sicherheitstechnisch bedenklichen Verformungen auftreten.

Hierbei können Gefährdungen auftreten, z. B. durch:

- ▶ Herausfliegen von Stopfen, Dichtungen, Steckscheiben usw.
- ▶ Verletzung durch austretenden Gasstrahl
- ▶ Herumschlagen von Schläuchen und Rohrleitungen
- ▶ Knall beim Bersten von Rohren, Schläuchen oder Bauteilen
- ▶ Sauerstoffverdrängung durch austretende Gase

Schutzmaßnahmen werden in gesonderten Gefährdungsbeurteilungen festgelegt und in speziellen Arbeits- oder Betriebsanweisungen beschrieben.



14.1 STRAHLENSCHUTZ BEI DER WERKSTOFFPRÜFUNG



Bei der Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen können Gefährdungen durch **ionisierende Strahlung** auftreten.

- › Vor Beginn der Arbeiten ist es notwendig, sich mit anderen dort tätigen Gewerken abzustimmen und auf die Gefahren hinzuweisen.
- › Der Kontrollbereich ist durch den Strahlenschutzbeauftragten mit einem geeichten Dosisleistungsmessgerät auszumessen.
- › Wenn an unübersichtlichen Einsatzorten geprüft wird, sollte die besondere Aufmerksamkeit der Umgebung des Prüflings gelten.
- › **Der Zutritt zum gekennzeichneten Überwachungsbereich ist strengstens untersagt!**
- › **Absperrungen beachten!**

14.2 INBETRIEBNAHME UND ERPROBUNG VON MASCHINEN UND ANLAGEN

Die Inbetriebnahme von z. B. Motoren, Kesselanlagen, Hebezeugen oder elektrischen und hydraulischen Systemen geschieht meist in Zusammenarbeit mit Servicetechnikern sowie der Bauaufsicht und der Klassifikationsgesellschaft. Sie umfasst auch Überlastprüfungen und die Kontrolle von Sicherheitseinrichtungen. Hierzu werden Maschinen und Anlagen häufig auch gezielt an ihren Leistungsgrenzen betrieben und zeitgleich überprüft.

Hierbei können Gefährdungen auftreten, z. B. durch:

- › Herabfallende oder umfallende Teile
- › Bersten von Rohrleitungen, Dichtungen und Behälter
- › Platzen von Schläuchen
- › Austritt von heißen oder unter Druck stehenden Medien oder Gefahrstoffen und heißen Oberflächen

- › Lärm
- › Glatte Oberflächen durch ausgetretene Betriebsmittel
- › Sich bewegende und/oder rotierende Teile

Schutzmaßnahmen werden in gesonderten Gefährdungsbeurteilungen festgelegt und in speziellen Arbeits- oder Betriebsanweisungen beschrieben.

HINWEIS:

Für die „**Inbetriebnahme der Gasanlage LNG**“ liegt ein gesonderter Sicherheitsflyer vor.



15 TRANSPORT- UND HEBEARBEITEN

Zum Transport von Materialien sind Krane, Flurförderzeuge sowie Spezialfahrzeuge vorhanden, die nur von dazu befugten Personen bedient werden dürfen.

Transporte sind mit der Logistik sowie der Transportabteilung abzustimmen. Für Transportarbeiten soll vornehmlich das werfteigene Transportleitsystem genutzt werden.

15.1 GABELSTAPLER

- › Voraussetzungen zum Betreiben von Gabelstaplern auf dem Werftgelände sind mit der Transportabteilung abzustimmen.
- › Gabelstapler dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen mit Fahrberechtigung gefahren werden.

Ladungssicherung vornehmen!



Personenrückhaltesysteme benutzen!



Geschwindigkeitsbegrenzung einhalten!

15.2 KRANE

- › Voraussetzungen zum Arbeiten mit Kranen sind mit der Transportabteilung oder der Arbeitssicherheit abzustimmen.
- › Krane dürfen nur von Personen mit Ausbildung oder Unterweisung im Kranführen mit entsprechender Beauftragung bedient werden.

15.3 ANSCHLAGEN

- › Das Anschlagen darf nur von unterwiesenen oder beauftragten Personen vorgenommen werden.
- › Anweisungen und Hinweise der **anschlagenden Personen** sind zu befolgen!



Der Aufenthalt/Arbeiten unter schwebenden, hängenden Lasten ist verboten!

15.4 MANUELLES HEBEN UND TRAGEN

- › Handtransporte sollten auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben.
- › Wenn möglich, technische Hebe-, Trage- oder Transporthilfen benutzen.
- › **Richtige** Hebe- und Tragetechniken anwenden!
- › Frauen nicht mehr als 25 Kilogramm – Männer nicht mehr als 40 Kilogramm

RICHTIG!
Rücken gerade halten, aus den Beinen aufheben, Last nah am Körper.



FALSCH!



16 MEDIENVERSORGUNG

16.1 TECHNISCHE GASE

EIGENSCHAFTEN

Sauerstoff

- › Das Gas ist etwas schwerer als Luft.
- › Bei Sauerstoffanreicherung der Luft kann sich das Brandverhalten von Stoffen beträchtlich steigern. Schon eine geringe Anreicherung bewirkt
 - Steigerung der Verbrennungsgeschwindigkeit
 - Steigerung der Verbrennungstemperatur
 - Verringerung der Zündtemperatur
- › Nahezu alle Stoffe (außer Edelmetalle oder Metalloxide) sind in Sauerstoff brennbar.
- › Jeder Verbrennungsvorgang läuft bei Sauerstoffanreicherung schneller, heißer und heller ab. Sauerstoff kann eine Selbstentzündung von Öl, Fett oder damit verunreinigten Textilien bewirken. Aus einem Glimmbrand kann sich eine lebhaftere Flamme entwickeln.
- › Sauerstoff niemals zur Lüftung oder zum Abblasen von Kleidungsstücken verwenden.
- › Sauerstoff enthält auf der Werft einen Warngeruchszusatz (Geruch nach faulen Eiern).





Acetylen

- › Farblos
- › Knoblauchartiger Geruch (durch Fremdgasanteile), in reiner Form geruchlos
- › Extrem entzündbares Gas. Bildet mit Luft explosive Gemische.

Schutzgase – Argon, Helium, Stickstoff, Kohlendioxid

- › Helium und Stickstoff sind leichter als Luft
- › Argon und Kohlendioxid sind schwerer als Luft
- › sind geruchlos
- › verdrängen Sauerstoff:
Erstickungsgefahr!

FARBE DER GASSCHLÄUCHE

-  Sauerstoff (blau)
-  Acetylen (rot)
-  Schweißschutzgase (schwarz)
-  Druckluft (schwarz)

Sollte in einem Bereich ein ungewöhnlicher Gasgeruch festgestellt werden, ist sofort die Leitstelle

MEYER WERFT Tel.: 5555

NEPTUN WERFT Tel.: 1646 oder 1647

zu informieren.

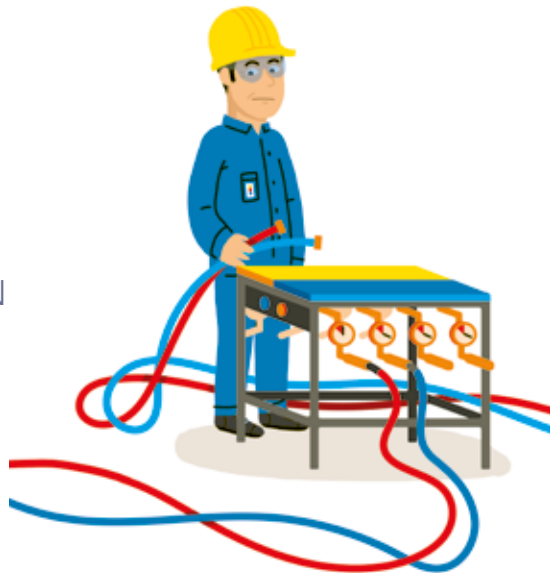


UMGANG MIT GASEN

- › Gasschläuche sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen!
- › Bei längeren Arbeitsunterbrechungen z. B. Frühstückspausen, Schichtwechsel und Arbeitsende sind Schneid-, Schweißbrenner und Schlauchleitungen aus engen Räumen zu entfernen. Zusätzlich müssen die Absperrventile an den Verteilern geschlossen und Brenngas-, Sauerstoff- und Schutzgasschläuche an den Verteilern abgeschlagen werden.
- › Prüfung: Gasversorgungseinrichtungen (Schlauchleitung, Armaturen und Verbindungen) sind vor Aufnahme der Tätigkeit auf den betriebs sicheren Zustand zu prüfen (Sicht- und Funktionsprüfung).
- › Eigens von den Partnerunternehmen mitgebrachte Gasschläuche sind grundsätzlich verboten. Es dürfen ausschließlich geprüfte und in den Werkzeugausgaben erhältliche personalisierte Gasschläuche eingesetzt werden.
- › Das Flicken von Leckagestellen ist grundsätzlich verboten. Defekte Schläuche müssen in den Werkzeugausgaben getauscht werden.
- › Gasanzünder verwenden und kein Feuerzeug.

GASFLASCHEN

- › Sind gegen Umfallen (mit Kette) und Hitzeeinwirkung zu sichern.
- › Beim Lagern und Transport sind Ventilschutzkappen anzubringen.
- › Sind beim Transport gegen Umfallen, Verwackeln und Herunterfallen zu sichern.
- › Beim Transport mit dem Kran sind nur geeignete Hebevorrichtungen zu benutzen.



16.2 DRUCKLUFTLEITUNGEN




- › Es dürfen nur Druckluftschläuche (Kennfarbe: Schwarz) verwendet werden, die an den Werft-eigenen Materialausgaben ausgegeben werden.
- › Defekte Schläuche müssen **umgehend** ausgetauscht werden.

16.3 ELEKTRISCHER STROM



- › In leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit wie in engen Räumen (z.B. Tanks, Doppelboden, etc.) muss Schutzkleinspannung oder Schutztrennung verwendet werden: 110 V Gleichspannung, alternativ 230 V Wechselspannung mit Trenntransformator.
- › In Bereichen ausreichender Bewegungsfreiheit ist 230 V Wechselstrom mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI bzw. RCD) < 30 mA zu benutzen.

FARBE DER VERTEILER UND STECKER

-  Gleichstrom 110 V (gelb)
-  Wechselstrom 230 V (blau)
-  Drehstrom 400 V (rot)

LEITUNGEN

- › Nur Gummileitungen vom Typ H07BQ-F oder gleichwertiger Bauart verwenden. Die Verwendung von Mantelmaterial aus PVC oder anderen Halogenverbindungen ist verboten.
- › Leitungen von Kabeltrommeln vor Benutzung abwickeln. Überhitzungsgefahr!
- › Stromführende Kabel dürfen nicht in Werkzeugkisten o.ä. geführt werden.

SCHWEIßSTROMQUELLEN

- › In leitfähigen Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung wie in engen Räumen sind mit einem **S** gekennzeichnete Quellen einzusetzen.
- › Während der Pausen und bei Arbeitsende sind die Schweißmaschinen abzustellen.

SCHWEIßSTROMRÜCKFÜHRUNG

- › Leitungen so nahe wie möglich an der Schweißstelle an das zu schweißende Werkstück gut leitend anschließen.



16.3 ELEKTRISCHER STROM

5 SICHERHEITSREGELN

Vor Beginn der Arbeiten:

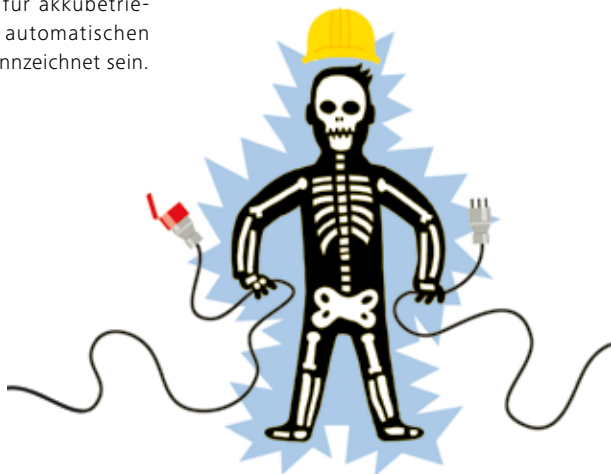
1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschaltensichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und kurzschließen
5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

Grundsätzlich Arbeiten nur im spannungsfreien Zustand durchführen

- › An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmitteln darf (bis auf Ausnahmen) nicht gearbeitet werden.
- › Vor Beginn der Arbeiten an aktiven Teilen muss der spannungsfreie Zustand hergestellt und während der Arbeit sichergestellt werden.
- › Arbeiten dürfen nur durch elektrotechnische Fachkräfte durchgeführt werden.

BELEUCHTUNG

- › Wegebeleuchtung wird durch das Industriemanagement der Werft installiert. **Nicht entfernen!**
- › Arbeitsplatzbeleuchtung muss eigenverantwortlich vom Mitarbeiter angebracht werden. Leuchten sind in den Materialausgaben erhältlich.
- › Halogenstrahler müssen mit temperaturbeständigem Glas und Schutzgitter ausgestattet sein.
- › Jeder Mitarbeiter sollte an Bord eine Taschenlampe bei sich tragen, um für Stromausfälle gerüstet zu sein.
- › Werkzeugschränke mit Ladeeinheiten für akkubetriebene Arbeitsmittel müssen mit einer automatischen Löscheinrichtung ausgestattet und gekennzeichnet sein.



17 DEZENTRALE WERKSTÄTTEN



VERHALTENSREGELN

Die Werkstattordnung der dezentralen Werkstätten ist einzuhalten. Diese ist am Zugang zu den Werkstätten ausgehängt.

ZUGÄNGE

- › Der Zugang zu den Werkstätten in den Hallen erfolgt über **ein Schlüsselsystem** oder mit dem Werftausweis über die Drehkreuze an den Werkstätten.
- › Für die Nutzung der Werkstätten, insbesondere der Maschinen, die teilweise mit Kartenlesegeräten ausgestattet sind, ist der Mitarbeitende vom zuständigen Vorgesetzten an den zu benutzenden Maschinen zu unterweisen. Mitarbeitende von Partnerfirmen müssen durch die zuständige Baustellenleitung der Partnerfirma unterwiesen werden.
- › Die **Freisichtung des Werksausweises** muss vom Vorgesetzten oder von der Baustellenleitung der Partnerfirma im Fachbereich Security von MEYER PORT4 angemeldet werden. Hierfür ist ein Nachweis der Unterweisung erforderlich.

Werkzeugkisten- und Wagen müssen mit einer dauerhaft lesbaren Kennzeichnung versehen werden:

Name, Personalnummer, Firma, Kostenstelle.

- › Für Mitarbeitende externer Unternehmen: Name des Unternehmens, Name inkl. Personalnummer, Telefonnummer
- › Nicht gekennzeichnete Kisten werden eingesammelt.

18 COMPLIANCE INNERHALB DER MEYER GRUPPE

WAS BEDEUTET COMPLIANCE?

Compliance bedeutet, dass Unternehmen und ihre Mitarbeitenden geltende Gesetze sowie allgemeine und selbst auferlegte Richtlinien und Werte einhalten und verantwortlich handeln.

Wir als global agierende Unternehmensgruppe müssen nationale und internationale Gesetze berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Strafgesetze, das Arbeitsrecht, Antikorruptionsgesetze, der Datenschutz, das Umweltvölkerrecht sowie Klimaschutz- und umweltrechtliche Abkommen.

Um auch unserer Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt nachzukommen, haben wir über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende ethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien für unsere Unternehmen etabliert, die von allen Mitarbeitenden einzuhalten sind.

VORTEILE DURCH COMPLIANCE

Die Einhaltung von Gesetzen und den uns selbst gesetzten Richtlinien bieten unserer Unternehmensgruppe und unseren Mitarbeitenden neben rechtlicher Sicherheit auch gesellschaftliche Vorteile und sichern somit langfristig unsere Wettbewerbsfähigkeit und den Fortbestand unserer Unternehmensgruppe.

Regelkonformität sorgt für ein faires Miteinander und damit für ein positives Klima in unserer Unternehmensgruppe und schafft Vertrauen bei unseren Geschäftspartnern.

Bei Fragen zum Thema „Compliance“ und/oder der Meldung von Verstößen sind unsere Compliance-Beauftragten die richtigen Ansprechpartner!

In unseren Unternehmen gibt es Compliance-Beauftragte, welche die Rechtskonformität aller Prozesse und Geschäftsabläufe innerhalb unserer Unternehmen verantworten.

Diese erreichst du stets unter der E-Mail-Adresse compliancehotline@meyerwerft.de oder telefonisch unter 04961 81-4500.

19 REVISIONSTABELLE

Revisionstabelle

Revision	Datum	Kapitel	Änderungen
Neues Unternehmen, Revision 0	15.02.2020	-	Broschüre wurde umfangreich überarbeitet
Revision 1	01.05.2024	-	Broschüre wurde vollständig aktualisiert und überarbeitet

Herausgeber:
MEYER PORT4 GmbH
Deverhafen 2
26871 Papenburg

Telefon: 04961 81-0
info@meyerwerft.de

www.meyer-port4.de



MEYER



STOP Energieverschwendung!

Licht ausschalten!

(Nach Bedarf Beleuchtung ein! Nach verlassen des Raumes, Licht aus!)



Anlagen ausschalten!

(Nach Möglichkeit Stecker ziehen! Minimierung der Brandgefahr!)

Leckagen beheben/melden!

(Druckluft, Absaugung, ...)



Heizung/Klimaanlage beachten!

(Nach Bedarf heizen/kühlen!)

Fenster schließen!

(Stoß-/Querlüften!)

